Abrechnungstipps zur Fallstudie von Dr. med. dent. Alessandro Hellmuth Ponte, M.Sc.

– Langzeitstabilität nach komplexer Augmentation –

Augmentation

Die Augmentation erfolgte im vorliegenden Fall durch einen externen Sinuslift, sowie die Augmentation des Kieferkammes mittels Schalentechnik und Einbringen von Knochenersatzmaterial.

Die Berechnung des externen Sinusliftes erfolgt nach GOZ 9120:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9120	Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte	3000	168,73	388,07	590,54

Die Augmentation des Kieferkammes entspricht der GOZ 9100 – diese Leistung ist aufgrund der Abrechnungsbestimmungen neben der GOZ 9120 **jedoch nur mit einem Drittel der Gebühr berechnungsfähig**. Da im vorliegenden Fall eine sehr aufwendige Schalentechnik erfolgte, sollte unter betriebswirtschaftlichen Gründen eine Anpassung des Steigerungsfaktors, ggf. unter Verwendung einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 erfolgen.

Die Membranen und das Knochenersatzmaterial sind gesondert berechnungsfähig.

Zu dieser Leistung kann der OP-Zuschlag nach GOZ 0530 in Ansatz gebracht werden.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2694	151,52	348,49	530,31

Diese Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig und umfasst gemäß den Bestimmungen folgende Maßnahmen:

Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. **Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugebietes**, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und **Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren**.

Das Einbringen der Membran ist somit mit der Leistung abgegolten. Die Materialkosten sind zusätzlich berechnungsfähig.

Eine Besonderheit stellt bei dieser Leistung die beinhaltete „vollständige Schleimhautabdeckung" dar. Das bedeutet, dass im Rahmen dieser Maßnahme keine zusätzlichen weichteilchirurgischen Maßnahmen berechnet werden dürfen, die dem Wundverschluss dienen.

Knochenschale

Für die Verwendung der Knochenschale kommt zusätzlich die GOZ 9140 zum Ansatz. Diese Leistung kann bei der Verwendung von einem oder mehreren Knochenblöcken die eigenständig fixiert werden mit der doppelten Gebühr berechnet werden.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9140	Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugebietes, ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahmeregion einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2694	36,56	84,08	127,95

Die Fixierung der Knochenschale erfolgte im vorliegenden Fall mittels Osteosyntheseschrauben. Die Abrechnung erfolgt nach GOZ 9150 je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titannetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	675	37,96	87,32	132,87

Die Materialkosten für die Fixierung/Stabilisierung sind zusätzlich berechnungsfähig. Die anschließend durchgeführte Implantation wird je Implantat nach GOZ 9010 berechnet:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlussschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	2694	36,56	84,08	127,95

Hierbei ist besonders die „interne Kondensation" zu erwähnen. Der Leistungsbeschreibung ist zu entnehmen, dass die Knochenkondensation ggf. Leistungsbestandteil ist – der zusätzliche Aufwand der Maßnahme sollte jedoch durch die Anpassung des Steigerungsfaktors nach § 5 bzw. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erfolgen.

Formung des Emergenzprofils

Die Formung des Emergenzprofils ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und muss daher analog nach § 6 Abs. 1 und 2 GOZ berechnet werden. Die Auswahl der jeweiligen Analogleistung sollte unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen.

Die Implantate wurden im vorliegenden Fall nach einem Reentry mit Gingivaformern versorgt und die Schleimhaut nach der apikalen Verschiebelappentechnik entsprechend vernäht.

Schleimhautplastiken, die der primären Wundversorgung dienen, können wie im vorliegenden Fall nach GOZ 3100 berechnet werden:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 3100	Plastische Deckung im Rahmen einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	270	15,19	34,93	53,15

DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum GmbH
Marienstraße 10 | 70178 Stuttgart | Tel. 0711 99373-4980
Fax 0711 99373-4999 | kontakt@dzr.de | www.dzr.de

Machen Sie das, was Sie am besten können.
Wir kümmern uns um den Honorarfluss und vieles mehr.

DZR | Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum